

DIE IG-ED...

Die Interessengemeinschaft E-Dampfen (IG-ED) ist ein in 2011 gegründeter unabhängiger, privater Verein von Menschen, die das „Dampfen“ als willkommene Alternative zum Rauchen für sich entdeckt haben. Wir arbeiten ehrenamtlich, unentgeltlich und unabhängig von Konzernen, Händlern oder Internetforen.

Eines der Hauptanliegen des Vereins ist die sachliche und fundierte Aufklärung von Öffentlichkeit und Amtsträgern in Bezug auf die Funktionsweise der Geräte und die Wirkungen und Inhaltsstoffe der verwendeten Flüssigkeit ("Liquid").

UNSERE ZIELE UND AUFGABEN:

- Aufklärung über das E-Dampfen als Möglichkeit, weniger belastende Schadstoffe als bei einer Tabak-Zigarette zu inhalieren – bei vollem Genuss.
- Bundesweite Einstufung der E-Zigarette als Genussmittel
- Objektive Informationen über die E-Zigarette und das Dampfen in der Öffentlichkeit
- Gegendarstellungen zu unsachgemäßen Medienberichten
- Bereitstellung aussagekräftiger Informationen zum Thema E-Dampfen

Obwohl die E-Zigarette in der Bevölkerung immer mehr Zuspruch findet, ist sie doch zu einem Streitthema geworden.

Immer wieder wird der Verbraucher mit Fehlinformationen und Vermutungen konfrontiert. Dieser Zustand kann nur durch schonungslose Aufklärung behoben werden – und dafür stehen wir ein.

IHRE IG-ED
www.ig-ed.org



KONTAKT IG-ED
Interessengemeinschaft E-Dampfen
vorstand@ig-ed.org

E-Zigarette in Gefahr!



REVISION DER EU-TABAKRICHTLINIE
KOMMT VERBOT GLEICH

PETITION AN DAS
EUROPÄISCHE PARLAMENT

[http://www.change.org/de/
Petitionen/e-zigarette-in-gefahr](http://www.change.org/de/Petitionen/e-zigarette-in-gefahr)

und auf unserer Homepage

www.ig-ed.org

Eine Aktion der
IG-ED

INTERESSENGEMEINSCHAFT E-DAMPFEN

Revision der EU-Tabakrichtlinie kommt Verbot gleich

Am 19.12.2012 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag über die Revision der Richtlinie für Tabakerzeugnisse. In diesem wurde erstmals die E-Zigarette, als nikotinhaltiges Erzeugnis, behandelt. Normiert werden soll eine Begrenzung von 2 Milligramm je Verbrauchseinheit sowie eine Begrenzung der absoluten Nikotinkonzentration von 4 Milligramm je Milliliter. Alle darüber hinausgehenden Produkte müssten als Arzneimittel zugelassen werden.

Bei einer Höchstkonzentration von 4 Milligramm pro Milliliter dürfte die Einheit also höchstens einen halben Milliliter fassen.

Was heißt das, für uns Verbraucher?

Aktuell verfügbare nikotinhaltige Liquids enthalten zumindest 6 Milligramm pro Milliliter. Höhere Konzentrationen von bis zu 36 Milligramm pro Milliliter sind durchaus üblich. Der durchschnittliche Verbraucher konsumiert etwa 4 Milliliter pro Tag. Davon ausgehend, dass Umsteiger eine eher höhere Konzentration von 18 Milligramm pro Milliliter nutzen, ergibt das 72 Milligramm Nikotin am Tag.

Mit frei erhältlichen, dem Richtlinienvorschlag entsprechenden, Produkten wären bei gleichbleibendem Konsum lediglich 16 Milligramm möglich - nur noch ein knappes Fünftel. Umgekehrt müsste der Konsum auf unmöglich zu konsumierende 18 Milliliter angehoben werden, um das Niveau zu halten. Das entspräche 36 frei verfügbaren Einheiten.

Doch nicht nur das Liquid an sich wäre betroffen. Auch das Equipment wird in Mitleidenschaft gezogen. Die beliebte eGO fasst beispielsweise mindestens 0,8 ml, leistungsfähigere Verdampfer sogar bis zu sechs Milliliter Liquid. Somit müsste jedenfalls mehr als eine Einheit genutzt werden, um den vorgesehenen Betrieb des Equipments aufrecht zu erhalten - dies selbstverständlich von der Annahme ausgehend, dass Liquid flüssig in 0,5 Milliliter Einheiten vertrieben wird.

Nüchtern betrachtet kommt dieser Vorschlag also einem Verbot des Dampfens, wie wir es bisher kannten, gleich. Der Verzicht auf Tabak, bei gleichbleibendem Ritual und gleichbleibender Versorgung mit Nikotin wird nicht länger möglich sein. Was bleibt ist ein völlig unbefriedigender Rest dessen, was wir als unsere Alternative zum Tabakkonsum ansehen können.

Warum werden nikotinhaltige Erzeugnisse in die Tabakrichtlinie aufgenommen wenn keine Beweise von Schädlichkeit vorliegen?

Warum erlaubt man nikotinhaltige Erzeugnisse nur unter der Grenze von Entwöhnungsmitteln?

Warum wird für ein Präsentationsarzneimittel eine Wirkstoffgrenze in der Tabakrichtlinie definiert?

Warum versucht man unterschiedliche Handhabung der Länder bei nikotinhaltigen Erzeugnissen nicht in den entsprechenden Richtlinien zu harmonisieren?

Wir fordern eine **Regulierung von nikotinhaltigen Erzeugnissen als Genussmittel** abseits der Maßnahmen der Tabakkontrolle. Auch der Verweis auf die Arzneimittelrichtlinie ist unbefriedigend. Den Konsum von Nikotin durch die Verbrennung von Tabak durch den Konsum von Nikotin durch die Vernebelung von Liquid zu ersetzen, stellt keine medizinische Therapie dar, da Nikotin keine Heilmittelleigenschaften bei Tabakabhängigkeit haben kann.

Wir fordern eine Regulierung unter **Rücksichtnahme auf den sich seit 2006 etablierenden Markt**, unter Rücksichtnahme auf die circa 7 Millionen Menschen in Europa, die für sich eine Alternative des Genussmittelkonsums Nikotin in der E-Zigarette gefunden haben.

Wir fordern, **gesundheitpolitisch anzuerkennen**, dass Elektrisches Rauchen eine **deutlich weniger schädliche Alternative des Nikotinkonsums** darstellt als der Konsum von Tabakwaren und dies somit das Gesundheitswesen entlastet und die europäische Volksgesundheit stärkt.

Interessengemeinschaft E-Dampfen

Weitere Informationen zur Petition der IG-ED an das Europäische Parlament auf www.ig-ed.org